Piratenstadtrat Dr. Martin Schulte-Wissermann

Datum:

30. Januar 2020



ANFRAGE

Gegenstand:

Denkmalschutz / Pflichten des Eigentümers

Einleitung:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am 13.01. wurde im Stadtbezirksbeirat Neustadt der Antrag A0611/19 ("Neue Wohnbauflächen in der Neustadt entwickeln!") behandelt, welcher perspektivisch auf dem Gelände der "Putzi Fabrik" (DENTAL-Kosmetik GmbH & Co. KG) dem Hauptzweck nach mehrgeschossigen Mietwohnungsbau vorsieht. Wenige Tage danach erfolgte eine Besetzung des historischen Gebäudes "Königsbrücker 12" und dessen beiden Nachbargebäuden, welche zuvorderst den Erhalt des historischen Baubestands fordern.

Beide Vorgänge haben im Stadtteil eine Diskussion befeuert, welche Vergangenheit und welche Zukunft die drei historischen Villen haben. Um diese Diskussion auf eine faktenbasierte Grundlage zu stellen, erlauben Sie mir bitte folgende Fragen:

Fragen:

- 1. Wer ist Eigentümer des Grundstücks/der Grundstücke der Villen an der Königsbrücker 12-16?
- 2. Führt das Amt für Kultur und Denkmalschutz Begehungen nach §15 (2) SächsDSchG durch, um den Zustand des Denkmals festzustellen?
- 3. Kommt der Eigentümer in der Hausnummer 12 seinen Denkmalschutzpflichten nach, insbesondere nach §8(1) und §9 SächsDSchG? Bitte vor allem folgenden Punkte beantworten:
 - pflegliche Behandlung §8 (1) SächsDSchG
 - denkmalgerechte Erhaltung §8 (1) SächsDSchG
 - Schutz vor Gefährdung §8 (1) SächsDSchG
 - Erhaltung der Substanz auf die Dauer §9 (1) SächsDSchG
 - Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit §9 (2) SächsDSchG

- 4. Erachtet das Amt für Kultur und Denkmalschutz Maßnahmen zur Wiederherstellung nach §11 (2) SächsDSchG als notwendig?
- 5. Werden polizeiliche Maßnahmen nach §11 (3) SächsDSchG angestrebt?
- 6. Ist die Notwendigkeit gegeben, Ersatzvornahmen durch die Landeshauptstadt Dresden am oder im Gebäude durchzuführen?
- 7. Ist der Eigentümer seinen Anzeigepflichten nach §16 SächsDSchG nachgekommen?
- 8. Wurde gegen den Eigentümer eine Geldbuße nach §36 SächsDSchG verhängt?
- 9. Sind die Vorrausetzungen für eine Enteignung nach §27 SächsDSchG gegeben?
- 10. Wurde durch die Landeshauptstadt Dresden seit 1990 Enteignungsanträge an die obere Denkmalschutzbehörde nach §32 SächsDSchG gestellt?

Mit freundlichen Grüßen

Martin Schulte-Wissermann